

PRESSEMITTEILUNG

Pressesprecher

Dirk Hundertmark

Landeshaus, 24105 Kiel

Telefon 0431-988-1440

Telefax 0431-988-1444

E-mail: info@cdu.ltsh.de

Internet: <http://www.cdu.ltsh.de>

Es gilt das gesprochene Wort

Umweltpolitik

Herlich Marie Todsens-Reese zu TOP 2: Landesnatschutzbeauftragten in der bisherigen Form beibehalten

Der vorliegende Gesetzentwurf von Bündnis 90 / Die Grünen sieht einen gravierenden Systemwechsel in der seit Jahrzehnten bewährten Einordnung und Aufgabenwahrnehmung des Landesnaturschutzbeauftragten in der bisherigen Struktur der Naturschutzverwaltung und des ehrenamtlichen Naturschutzes vor.

Kurz gesagt: Der Landesbeauftragte für Naturschutz soll nicht mehr bei der Landesregierung, sondern beim Landtag angesiedelt werden. Der Rücktritt des letzten Landesnaturschutzbeauftragten im vergangenen Jahr bietet meines Erachtens allerdings keine ausreichenden sachlichen Gründe für einen solchen Systemwechsel.

Vielleicht hätte man noch ein gewisses Verständnis für diese Gesetzesinitiative haben können, wenn der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes noch nicht vorliegen würde und wenn in diesem Gesetzentwurf der Landesnaturschutzbeauftragte nicht oder nur unzureichend verankert worden wäre. Dieses ist jedoch nicht der Fall.

Ich habe mir einmal die jeweiligen Paragraphen zum Landesnaturschutzbeauftragten in unterschiedlichen schleswig-holsteinischen Naturschutzgesetzen angesehen – im Landschaftspflegegesetz vom 19.11.1982, wie auch im Heydemannschen Landesnaturschutzgesetz und in den folgenden Fassungen vom 18.07.2003, vom 05.12.2004 und vom 03.01.2005. Dabei ist eine grundsätzlich übereinstimmende Regelung festzustellen: Hauptaufgabe des Landesnaturschutzbeauftragten war und ist, die obere und die oberste Naturschutzbehörde zu unterstützen und zu beraten sowie zwischen diesen Naturschutzbehörden und den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln.

In der derzeit noch gültigen Fassung gibt es dazu wichtige Ergänzungen. So sind Vorhaben und Maßnahmen auf Verlangen mit dem Landesnaturschutzbeauftragten zu erörtern. Ebenso ist klargestellt, dass der Landesnaturschutzbeauftragte ehrenamtlich für das Land tätig und an Weisungen nicht gebunden ist. Daran hat sich im jetzt vorliegenden aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung (Stand 28.02.2006) absolut nichts geändert. Und das ist gut so!

Vielmehr ist der bisherige Gesetzestext zum Landesnaturschutzbeauftragten bis auf geringfügige Änderungen fast wortgleich übernommen worden. Es wird einzig und allein auf die bisherige Möglichkeit verzichtet, für einzelne Landesteile oder für Arbeitsschwerpunkte wei-

tere Landesbeauftragte berufen zu können. Von dieser Möglichkeit ist bisher auch nie Gebrauch gemacht worden.

Auf der Grundlage dieser bisherigen rechtlichen Regelungen hat eine Reihe von Landesnaturschutzbeauftragten in Schleswig-Holstein hervorragende Arbeit geleistet: Von Prof. Knauer über Prof. Riedl und Pastor Hohlfeld bis zu Prof. Janßen. Sie waren trotz immer wieder auftauchender Meinungsunterschiede letztendlich anerkannt und respektiert, sie haben durchgehalten und Erfolg gehabt. Darum ist aus meiner Sicht nicht erforderlich, die rechtlichen Grundlagen und das System der Verankerung zu verändern.

Wichtig ist, einen neuen Landesnaturschutzbeauftragten zu benennen, der die Kompetenz und den Mut hat, sich dieser Aufgabe zu stellen. Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass die Position des jeweiligen Landesnaturschutzbeauftragten nie frei von Konflikten ist. Vielmehr ist die Gefahr, sich zwischen alle Stühle zu setzen, relativ groß.

Der Landesnaturschutzbeauftragte soll Anwalt der Natur und des Naturschutzes sein. Aus diesem Verständnis heraus soll er die obere und die oberste Naturschutzbehörde unterstützen und beraten und dann auch noch seiner Vermittlerrolle gerecht werden. Dieses verlangt dem jeweiligen Amtsinhaber sehr viel ab. Dieses kann dauerhaft und nachhaltig sicherlich nur dann gelingen, wenn es zwischen dem Landesnaturschutzbeauftragten und der oberen und der obersten Naturschutzbehörde ein belastbares Grundvertrauen gibt.

Die Anbindung des Landesnaturschutzbeauftragten an den Landtag – wie im Gesetzentwurf von Bündnis 90 / Die Grünen vorgesehen – schwächt dessen Position gegenüber der bisherigen Regelung deutlich. Dieses lässt sich auch nicht durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuweisung von Personal- und Sachausstattung und durch die Erweiterung des Aufgabenspektrums wegdiskutieren. Ich werde es mir verkneifen, an dieser Stelle auf Aspekte wie Mehrkosten und weitere Aufblähung des Verwaltungsapparates einzugehen. Ich will mich auch nicht darüber auslassen, dass bei der Beiratsbesetzung und dem Vorschlag für einen Landesnaturschutzbeauftragten zum Beispiel für die obere und die oberste Naturschutzbehörde keinerlei Beteiligung mehr vorgesehen ist.

Der entscheidende Nachteil dieser Konstruktion ist, dass die bisher rechtlich verankerte enge Zusammenarbeit zwischen dem Landesnaturschutzbeauftragten und der oberen und der obersten Naturschutzbehörde damit in Zukunft nicht mehr verbindlich ist. Nicht zuletzt auch in dieser Verbindlichkeit lag aber in der Vergangenheit die Stärke des Landesnaturschutzbeauftragten.

Verbindlicher Partner der Exekutive zu sein, ist für einen umsetzungsorientierten Naturschutzbeauftragten meines Erachtens von unverzichtbarem Wert.

Deshalb gehe ich davon aus, dass wir bei der anstehenden Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes den Landesnaturschutzbeauftragten – wie bisher und wie von der Landesregierung vorgesehen – auch weiterhin rechtlich verankern werden. In dieser Erwartung hoffe ich, dass wir in absehbarer Zeit mit einem neuen Landesnaturschutzbeauftragten an die bisher erfolgreiche Arbeit anknüpfen können.

Wir stimmen der Ausschussüberweisung des heute eingebrachten Gesetzentwurfes der Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen zu und schlagen vor, dass wir diesen im Rahmen der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes mit beraten werden.